



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2566

A01

Datum: 24. April 2020

Seite 1 von 3

Telefon:

0211 475-9001/2

Telefax:

0211 475-2940

Birgitta.Radermacher

@brd.nrw.de

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, Drucksache 17/7926
Ihr Schreiben vom 8. April 2020 – I.A.1/A01 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich danke Ihnen für die Übermittlung der Frage der Fraktion der CDU zu meiner Stellungnahme vom 6. März 2020 und der Möglichkeit zur Abgabe einer weiteren schriftlichen Stellungnahme aus Sicht der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen. Zu der Bitte der Fraktion der CDU für einen Vorschlag zur Zuständigkeitsverteilung zwischen der Pflegekammer und den Bezirksregierungen bei der Durchführung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in Nordrhein-Westfalen nehme ich im Folgenden sehr gerne Stellung:

Die Landesregierung möchte sich mit dem neuen § 9 Abs. 6 Satz 2 des Heilberufgesetzes durch den Gesetzgeber ermächtigen lassen, der Pflegekammer durch Verordnung „insbesondere Aufgaben der Ausbildung“ zu übertragen. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass geprüft werden soll, „zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung von Pflegekräften der Kammer übertragen werden können, um diese gezielt mit der Fachkompetenz der Pflegenden bearbeiten zu lassen“. Die Begründung deutet darauf hin, dass hiermit die Entwicklung von Qualitätsstandards der Ausbildung gemeint sein könnte, was ich sehr begrüße und unterstützen möchte. Die Entwicklung von Qualitätsstandards für die Durchführung der dreijährigen Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen durch die Pflegekammer sind insbesondere in den folgenden Bereichen wünschenswert:

- Entwicklung von Standards für die Ausstattung der nordrhein-westfälischen Pflegeschulen
- Beratung der Pflegeschulen bei der Curriculum-Fortschreibung, der Unterrichtsgestaltung und der Durchführung der vorgeschriebenen (nicht staatlichen) Zwischenprüfung



- Entwicklung von Standards für die praktische Ausbildung
- Entwicklung von Standards für die Examensprüfung
- Erstellung von pflegepädagogischen Fachgutachten im Zusammenhang mit Entscheidungen nach § 7 Abs. 5 Satz 2 PflBG (Feststellung der Ungeeignetheit von Trägern der praktischen Ausbildung)
- Erstellung von pflegepädagogischen Gutachten zu Rechtsstreitigkeiten über Prüfungsentscheidungen nach dem PflBG

Weitere verwandte Aufgaben für die Pflegekammer sehe ich in folgenden Bereichen:

- Erstellung einer Weiterbildungsordnung und einer Ordnung für die jährlichen Pflichtfortbildungen für die Praxisanleitungen
- Erfassung der qualifizierten Praxisanleitungen, ggf. Bescheinigung der Qualifikation
- Überwachung der Fortbildungsverpflichtung
- Entscheidung über die Eignung von Einrichtungen zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen im Rahmen des Berufsanerkenntnisverfahrens für ausländische Pflegekräfte
- Konzeption von Standards für die Kenntnisprüfungen im Rahmen des Berufsanerkenntnisverfahrens für ausländische Pflegekräfte
- Durchführung der Kenntnisprüfungen
- Entwicklung von Standards für (Fach-)Sprachenprüfungen
- Anerkennung von Einrichtungen für die Durchführung von Fachweiterbildungen

In meiner Stellungnahme vom 6. März 2020 habe ich aber auch darauf hingewiesen, dass es bei einer Übertragung von Aufgaben auf die Pflegekammer, die bislang den Bezirksregierungen nach § 6 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe (ZustVO HB) übertragen sind, zu Parallelzuständigkeiten/Doppelstrukturen kommen kann. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen schlage ich vor, dass alle Aufgaben, die ausbildungs-, prüfungs- und berufserlaubnisrechtlicher Natur sind und die bislang den Bezirksregierungen übertragen sind, weiterhin bei den Bezirksregierungen verbleiben. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Aufgaben:

- staatliche Anerkennung der Pflegeschulen
- sämtliche ausbildungsrechtlichen Einzelfallentscheidungen und Aufgaben nach dem Pflegeberufegesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, wie z.B. die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung und der Anrechnung von gleichwertigen Ausbildungen
- Bestellung des Prüfungsvorsitzes und Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle
- Erteilung, Versagung und Entzug der Berufserlaubnis



Diese Aufgaben werden den Bezirksregierungen nämlich weiterhin für die Ausbildung in der voraussichtlich im Sommer diesen Jahres beginnenden neuen Ausbildung zur generalistischen Pflegeassistenz (einjährige Ausbildung) obliegen, weil eine Übertragung der Zuständigkeit für die Ausbildung und Prüfung von Assistenzpflegekräften auf die Pflegekammer nicht durch die Ermächtigung des neuen § 9 Abs. 6 Satz 2 des Heilberufegesetzes abgedeckt wäre: Die Pflegekammer ist nur für die Angelegenheiten von Pflegefachpersonen (dreijährige Ausbildung) zuständig. Nur diese Personen sind Kammerpflichtmitglieder.

Ich rege daher an, dass diese Aufgaben zur Vermeidung von Doppelstrukturen auch für die Ausbildung und Prüfung nach dem Pflegeberufegesetz weiterhin durch die Bezirksregierungen wahrgenommen werden.

Dafür spricht im Übrigen auch, dass es Intention der Landesregierung ist, künftig die Durchführung der entsprechenden Aufgaben in der Ausbildung und Prüfung in den Gesundheitsfachberufen Zug um Zug, beginnend mit der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der akademischen Hebammenausbildung (derzeit bereits gemäß § 8 LOG umgesetzt), bei den Bezirksregierungen zu konzentrieren. Diesem Bestreben würde es zuwiderlaufen, wenn der Pflegekammer solche Aufgaben für eines der betroffenen Berufsbilder übertragen würde.

Aufgreifen möchte ich in diesem Zusammenhang aber auch die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit für die Sprachprüfungen für ausländische Pflegefachkräfte ab dem 1.1.2024 durch das hier zur Beschlussfassung vorliegende Gesetz (siehe hierzu auch Ziffer 3 meiner Stellungnahme vom 6. März 2020). Doppelstrukturen sind bei entsprechender Beschlussfassung auch in diesem Aufgabenfeld nicht vermeidbar, weil auch hier die Zuständigkeit für die Sprachprüfungen in den Berufserlaubnisverfahren der Gesundheitsfachberufe und der generalistischen Pflegeassistenz nicht auf die Pflegekammer übertragen werden können. Ich rege daher an, auch über diese Zuständigkeitsübertragung im vorliegenden Gesetzentwurf nachzudenken.

Mit freundlichen Grüßen

Birgitta Radermacher